

## **Satzung des Verbands Jüdischer Journalistinnen und Journalisten (JJJ) e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband Jüdischer Journalistinnen und Journalisten (JJJ)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
  - (a) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
  - (b) die Förderung des Völkerverständigungsgedankens;
  - (c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung;
  - (d) die Mildtätigkeit;
  - (e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten eines fairen, respektvollen und gleichberechtigten Diskurses in der Gesellschaft und in den Medien, insbesondere über jüdische Themen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) parteipolitisch neutrale Publikationen, Pressemitteilungen und öffentliche Veranstaltungen, die der Aufklärung über die Vorteile der parlamentarischen Demokratie und des Mehrparteiensystems dienen, da nur ein demokratisches Staatswesen ausreichend Schutz für die Vielfalt jüdischen Lebens bietet;
- (b) Publikationen, Pressemitteilungen, wissenschaftliche Studien, Tagungen, Fortbildungen, Reisen und Begegnungen, die der Verständigung unter Journalisten, aber auch allgemein unter Europäern und Israelis dienen;
- (c) Publikationen, Fortbildungen, Tagungen und wissenschaftliche Studien, die sich sowohl an Journalisten als auch an die allgemeine Bevölkerung richten, zu Themen, die Geschichte und Existenz des jüdischen Volkes betreffend, zu journalistischen Standards in den Medien vor allem in Bezug auf die Akzeptanz des Existenzrechts des Staates Israel;
- (d) Unterstützung bei seelischer Hilfebedürftigkeit in schwerwiegenden Fällen, vor allem bei Diskriminierung und Ausgrenzung mit antisemitischem Hintergrund.

Bei der Definition von Antisemitismus orientiert sich der Verein an der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Mitglieder können für ihre Tätigkeit im Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten, die nicht zur persönlichen Bereicherung der Mitglieder führen darf, den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jeder jüdische Journalist und jede jüdische Journalistin werden. Jüdisch im Sinne des Verbands ist, wer mindestens ein den jüdischen Religionsgesetzen (Halacha) entsprechendes jüdisches Elternteil hat oder zum Judentum konvertiert ist. Journalist bzw. Journalistin im Sinne des Verbands ist, wer beruflich in den Medien als Redakteur/Redakteurin oder Autor/Autorin arbeitet oder während des Erwerbslebens gearbeitet hat.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme durch den Vorstand.

(3) Mitglied des Vereins kann nicht werden, wer Mitglied einer Partei oder Organisation ist oder diese unterstützt, die in Gänze oder in Teilen extremistische, menschenverachtende, rassistische, antisemitische oder gegen die Existenz Israels als jüdischer und demokratischer Staat gerichtete Positionen vertritt. Dazu gehören zum Beispiel die „Alternative für Deutschland“ (AfD) oder ihr nahestehende Organisationen und die Bewegung „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS).

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Jahresanfang per Lastschrift vom Schatzmeister eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem Aufnahmeantrag eine gültige Bankverbindung anzugeben und jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem Schatzmeister mitzuteilen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, möglichst aber aus fünf Personen, darunter möglichst einer Doppelspitze als Vorsitz, die geschlechtsparitätisch besetzt sein soll, einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin und Beisitzern. Der Vorstand kann zwei weitere Mitglieder kooptieren.

(2) Die Vorsitzenden und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Vorstandssitzungen können online als Videokonferenz stattfinden.

(3) Vorstandsbeschlüsse können per Umlaufbeschluss in elektronischer Form gefasst werden. Sie müssen in der nachfolgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von mindestens einem der Vorsitzenden zu unterschreiben. Bei Videokonferenzen wird das Protokoll vom Protokollführer elektronisch per Email unter allen Vorstandsmitgliedern geteilt. Als Unterschrift gilt die elektronische Zustimmung der bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder per Antwort-Email auf die Protokoll-Email des Protokollführers.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann hybrid stattfinden, das heißt, die Mitglieder können in Präsenz und per Videozuschaltung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands sollen sich bei der Mitgliederversammlung in Präsenz treffen.

(2) Die Einberufung erfolgt elektronisch in Textform durch den Vorstand. Sie ist an eine vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung hat Zeit, Ort, Tagesordnung der Mitgliederversammlung und einen elektronischen Einladungslink für die Videozuschaltung zu enthalten. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit wird frühestens nach zwei, spätestens nach acht Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Email schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet gemäß § 13. Abs. 2 eine weitere Versammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Wahl beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorsitz des Vorstands vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jüdischen Nationalfonds e. V. – Keren Kayemeth Lelsrael, Kaiserstraße 28, 40479 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 16 Datenverarbeitung und Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten seiner Mitglieder. Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem darf nur vom Verein selbst betrieben werden. Die Datenerfassung dient im Rahmen des vorgenannten Vereinszwecks vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verein.

(2) Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen dem Verein umgehend mitzuteilen.

(3) Der Verein ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt

werden und ausschließlich Vereinsmitglieder Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit Dritten nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.

(4) Eine öffentliche Bekanntmachung der Vereinszugehörigkeit darf nur nach schriftlicher oder elektronischer (Email) Zustimmung des betroffenen Mitglieds erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind öffentlich bekannt.